

# Sicherstellung der Löschwasser- versorgung in der Gemeinde





## § 2 SächsBRKG

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe.



## § 3 Sächs. BRKG

### Aufgabenträger

1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz



## § 4 SächsBRKG

(2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden



## § 6 (4) SächsBRKG

Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung



## § 14 Sächsische Bauordnung 2004

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass ..... wirksame Löscharbeiten möglich sind.



Für den Brandschutz kann eine Gemeinde - auf Grund der örtlichen Verhältnisse - vor Probleme gestellt sein, die über den Rahmen der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser hinausgehen.



## Technische Regel Arbeitsblatt W 405 DVGW Regelwerk von 2008

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche  
Trinkwasserversorgung

von der Gemeinde ist zu prüfen

Soll Löschwasser für den Brandschutz genommen werden, aus:

- offenem Gewässer
- Brunnen
- Löschwasserbehälter oder
- öffentliche Trinkwasserrohrnetz

Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung

- Bereitstellung des Löschwassers aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz
- Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann
- Bei der Löschwasserentnahme darf kein Risiko für das Rohrnetz und die Qualität des Trinkwassers eingegangen werden
- Es ist nicht immer möglich den Löschwasserbedarf aus den Trinkwasserversorgungsanlagen zu decken

## Hauptgründe

- Rohrdurchmesser wäre für Löschwasserbedarf viel größer als für Trinkwasserversorgung erforderlich
- Gefahr:  
Trinkwasser steht zu lange in den Leitungen und damit Verkeimungsgefahr



Wenn das Trinkwasserrohrnetz den erforderlichen  
Löschwasserbedarf nicht deckt, dann als  
Möglichkeiten

- Löschwasserteich oder Brunnen
- Löschwasserbehälter
- Zierteiche, Schwimmbecken
- Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (Brauchwasser)
- Tanklösch- oder Behälterfahrzeuge



Bei der Löschwasserversorgung wird unterschieden in Grundschutz und Objektschutz



## Grundschutz

Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete,  
Mischgebiete und Industriegebiet ohne erhöhtes Sach-  
oder Personenrisiko



## Objektschutz

- über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz
- Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z. B. in Folge Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leichtentzündlicher Stoffe.

## Objektschutz

- Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z. B. Versammlungs-, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser
- sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser

## § 55 SächsBRKG

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden:

4. bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

## § 55 SächsBRKG

(5) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.